

## Bestätigung

### Anforderungen an die fachwissenschaftliche Ausbildung für den Unterricht an Maturitätsschulen

Die Anforderungen an die fachwissenschaftliche Ausbildung für den Unterricht auf der Sekundarstufe II sind, nach Fächern gegliedert, im Anhang des Reglements vom 19. September 2024 über die zusätzlichen Zulassungsbedingungen an der Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften (Systematische Sammlung 473.100) aufgeführt/festgehalten. → vgl. Auszug auf der Rückseite.

Das Erfüllen dieser Anforderungen nach Inhalt und Umfang muss durch den Studienbereich bestätigt werden, damit der/die Student\_in zu den Prüfungslektionen zugelassen werden kann.

**Student\_in**

N° SIUS:

Name:

Vorname:

Wirtschaft & Recht als

☐ Einzelfach

☐ Unterrichtsfach 1  
(bei 2 Unterrichtsfächern)

☐ Unterrichtsfach 2  
(bei 2 Fächern)

### Bestätigung des Fachstudienbereichs

Wir bestätigen, dass die Anforderungen an die fachwissenschaftliche Ausbildung im Unterrichtsfach Wirtschaft & Recht (s. Rückseite) für den Unterricht auf der Sekundarstufe 2 erfüllt sind.

Verantwortliche\_r des Studienbereichs:  
(Vorname und Name)

Ort und Datum:

Unterschrift:

## Erstes Kapitel: Voraussetzungen für das Unterrichtsfach 1 oder das Einzelfach

### 1.6 Wirtschaft und Recht

#### **Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät**

Abgeschlossener Studiengang (Bachelor und Master) der mindestens 180 ECTS Kreditpunkte umfasst (einschliesslich obligatorischer Kurse gemäss einer vom Dekanat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät herausgegebenen Liste) in einem der folgenden Bereiche:

- 1) Bachelor in Volkswirtschaftslehre und Master in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik;
- 2) Bachelor in Betriebswirtschaftslehre und Master in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik;
- 3) Bachelor in Wirtschafts- und Rechtswissenschaftlichen Studien und Master in Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre

Die Ausbildung muss mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte in den Bereichen Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft umfassen. Die Ausbildung muss mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte in Wirtschaft enthalten.

Darüber hinaus müssen die Studiengänge 1) und 2) ein Zusatzprogramm in Rechtswissenschaften gemäss dem Reglement betreffend das Studienprogramm in Rechtswissenschaften zum Erwerb des Lehrdiploms für die Maturitätsschulen (LDM) Wirtschaft und Recht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät beinhalten.

#### **Rechtswissenschaftliche Fakultät**

Abgeschlossener Studiengang (Bachelor und Master) in Recht und ein zusätzliches Studienprogramm in Wirtschaftswissenschaften der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

Dieses umfasst 90 ECTS-Kreditpunkte, davon 60 ECTS-Kreditpunkte in Betriebswirtschaftslehre und 30 ECTS-Kreditpunkte in Volkswirtschaftslehre oder umgekehrt.

## Zweites Kapitel: Voraussetzungen für das Unterrichtsfach 2

### 2.6. Wirtschaft und Recht

#### **Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät**

Es gelten dieselben Voraussetzungen wie für das Lehrfach I.

#### **Rechtswissenschaftliche Fakultät**

Abgeschlossener Studiengang (Bachelor und Master) in Recht und ein zusätzliches Studienprogramm in Wirtschaftswissenschaften der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Dieses Programm entspricht den Nebenfächern Bachelor in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre.

Dieses umfasst 90 ECTS-Kreditpunkte, davon 60 ECTS-Kreditpunkte in Betriebswirtschaftslehre und 30 ECTS-Kreditpunkte in Volkswirtschaftslehre oder umgekehrt.